

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen durch die Arbeitsgemeinschaft Rotenburger Sportvereine zur Förderung des Sports in der Stadt Rotenburg (Wümme)

1. Grundsätzliches, Ziele der Förderung

- a) Die Stadt Rotenburg (Wümme) unterstützt die Pflege des Sports, stärkt die regionale Vereinsarbeit im Stadtgebiet und gewährt nach Maßgaben dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung und Stärkung der Rotenburger Sportlandschaft.
- b) Die Förderung ist eine freiwillige öffentliche Leistung. Die Gewährung von Zuwendungen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Rotenburg (Wümme) nach pflichtgemäßer Prüfung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderungsvoraussetzung für Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger

- a) Finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie können nur Vereine erhalten, die der Arbeitsgemeinschaft Rotenburger Sportvereine - im Folgenden „ARS“ – angehören.
- b) Die städtischen Zuschüsse dürfen nur zur Förderung des Sports im Stadtgebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) verwendet werden.
- c) Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse erhalten, sind verpflichtet, andere Fördermittel, insbesondere des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Kreis- bzw. Landessportbundes, zu beantragen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung und Vergabeverfahren

- a) Die ARS verteilt jährlich die im Haushaltsplan der Stadt Rotenburg (Wümme) eingestellten Finanzmittel zur Förderung des Sports. Dieser Betrag wird auf maximal 66.000,00 EUR pro Haushaltsjahr begrenzt. Die tatsächliche Anweisung der Einzelbeiträge, die im ARS-Verteilvorschlag dokumentiert sind und summiert das ARS-Teilbudget „Verteilung der Allgemeinen Mitteln der von der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Verfügung gestellten Zuschüsse“ ergeben, erfolgt durch das Amt für Zentrale Dienste, Schulen und Tourismus bei der Stadt Rotenburg (Wümme).

- b) Den Vorschlag über die einzelnen Vereinszuschüsse, sowie die Entscheidung über den ARS-Gesamtetat inklusive folgender Teilbereiche erarbeitet die ARS durch ihre Geschäftsführung. Nach Beschlussfassung im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung wird dieser Verteilvorschlag der Stadt Rotenburg (Wümme) im Rahmen der haushaltsberatenden Sitzungen für das betreffende Haushaltsjahr als Beratungsgrundlage zur Verfügung gestellt. Der Gesamtetat gliedert sich dabei wie folgt:
- Verteilung der Allgemeinen Mittel der von der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Verfügung gestellten Zuschüsse
 - Sondermittel der Stadt Rotenburg (Wümme)
 - Budget für die Finanzierung „Besondere Veranstaltungen & Sonstiges“
 - Verteilung der zur Verfügung gestellten Stiftungsgelder der Rotenburger Stadtwerke zur Unterstützung der Übungsleiterarbeit
 - Verteilung der zur Verfügung gestellten Stiftungsgelder der Sparkasse Rotenburg Osterholz
- c) Der im Haushaltsplan zur Förderung des Sports veranschlagte laufende Zuschuss wird seitens der Stadtverwaltung an die Vereine nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Laufe eines jeden Jahres überwiesen, wenn die Prüfung der Verwendungsnachweise aus dem Vorjahr keine Beanstandungen ergaben bzw. diese geklärt sind. Die Verwendungsnachweise sind der Stadt bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.
- d) Gemäß der Empfehlung der ARS leitet die Stadtverwaltung diesen Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach dem Beschluss über den vorgelegten Verteilungsvorschlag im Rahmen der haushaltsberatenden Sitzungen an die angeschlossenen Sportvereine weiter. Die ARS hat sich dafür einzusetzen, dass die städtischen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und der Stadt die prüfungsfähigen Unterlagen bei Prüfungswunsch eingereicht werden können.
- e) Die in dieser Richtlinie beschriebenen Fördermechanismen beziehen sich ausschließlich auf die zur Verfügung gestellten Finanzmittel im laufenden Haushaltsbereich zur Förderung des Sports. Für Zuschussanträge, welche die Förderung des Sportstättenbaues bzw. die Anschaffung höherwertiger Sportgeräte betreffen, sind die Vorgaben der Richtlinie für die Gewährung von Investitionszuschüssen durch die Stadt Rotenburg (Wümme) zu beachten.
- f) Die Stadt behält sich eine Änderung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Förderung des Sports im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen und der damit verbundenen Bewertung der aktuellen Haushaltslage vor.

4. **Antragstellung – „Allgemeine Mittel und Sondermittel der Stadt Rotenburg (Wümme)“**

Die ARS entscheidet für die Bereiche der "Verteilung der Allgemeinen Mittel der Stadt Rotenburg (Wümme)", sowie für die „Verteilung der Sondermittel der Stadt“ in eigener Zuständigkeit über die Vergabe der Mittel unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Förderrichtlinie an die angehörigen Vereine.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, gemäß ARS-Verteilungsvorschlag für die zur Verfügung gestellten städtischen Mittel, seitens der Stadtverwaltung direkt an den Verein.

5. **Antragstellung – „Besondere Veranstaltungen & Sonstiges“**

Für den Teilbereich „Besondere Veranstaltungen & Sonstiges“ leitet die ARS nach Beurteilung der Antragsunterlagen ihre Entscheidung über den eingereichten Förderantrag weiter an die Stadtverwaltung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt seitens der Stadtverwaltung nach Prüfung der eingereichten Belege direkt an den Verein. Die entsprechenden Belege sind der Stadt über die ARS zuzuleiten.

Für das jeweils laufende Haushaltsjahr sind die Anträge bis zum 01. Oktober an die ARS einzureichen.

6. **Nachweis der Verwendung für Förderungen im Teilbereich „Besondere Veranstaltungen & Sonstiges“**

- a) Spätestens zwei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist dem Amt für Zentrale Dienste, Schulen und Tourismus der Stadt Rotenburg (Wümme), über die ARS, ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden bzw. für die Maßnahme zutreffenden Angaben vorzulegen:

- Höhe der Ausgaben
- Name des Verkäufers bzw. Empfängers
- Name des Käufers
- Gegenstand der geförderten Leistung
- Zuschuss der Stadt
- Zuschuss vom Landkreis
- Zuschüsse anderer Quellen
- Zahlungsnachweise (Quittungen, Kassenbelege, Kontoauszüge etc.)
- bei Sachanschaffungen ein Vermerk über die Aufnahme in das vereinseigene Bestandsverzeichnis

- b) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass sich der Empfänger/ die Empfängerin bereit erklärt, die zweckentsprechende Verwendung der städtischen Mittel durch die ARS und/oder die Stadt Rotenburg (Wümme) nachprüfen zu lassen.

7. **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 2025 in Kraft.